

## **ARBEIT & SOZIALE GERECHTIGKEIT – DIE WAHLALTERNATIVE (WASG) SATZUNG**

### **§ 1 NAME UND SITZ**

- (1) Die Partei führt den Namen: Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative. Ihre Kurzbezeichnung lautet WASG.
- (2) Die WASG hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Vertretung im europäischen Parlament.
- (4) Sie ist als Verein eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg.
- (5) Nach erfolgter Eintragung führt sie den Namen „Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative e.V.“.
- (6) Die Bezeichnung e.V. ist Zusatzbezeichnung im Sinne des § 4 Abs.1 Satz 2 Parteiengesetz.

### **§ 2 ZWECK UND ZIEL, PROGRAMME**

- (1) Die WASG ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie hat den Zweck insbesondere durch Teilnahme an Wahlen, auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Sie gibt sich ein Grundsatzprogramm, worin die Werte und politischen Leitlinien niedergelegt sind. Das Grundsatzprogramm und weitere Programme sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Letztere bewegen sich im Rahmen des Grundsatzprogramms und werden mit einfacher Mehrheit von den jeweiligen Delegiertenkonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen verabschiedet. Der Beschluss und Änderungen des Grundsatzprogramms bedürfen einer 2/3-Mehrheit des Parteitags.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied der WASG kann jede natürliche Person sein, die das 14.Lebensjahr vollendet hat, die das Grundsatzprogramm und die Satzung anerkennt, keiner anderen Partei angehört und bereit ist, die Programmgrundsätze der WASG zu fördern und zu vertreten. Doppelmitgliedschaft in der WASG und anderen politischen Parteien ist mit Ausnahme rechtsradikaler Parteien für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2007 möglich.“
- (2) Mitglied kann nicht sein, wer einer Organisation angehört, deren Ziele im Widerspruch zu den Zielen der WASG stehen. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Parteitag. Zwischen den Parteitagen trifft diese Feststellung der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Länderrat. Eine solche Feststellung ist dann auf dem nächsten Parteitag zur Abstimmung vor zu legen.
- (3) Mitglied kann ebenfalls nicht sein, wer zuvor einer Partei, Organisation oder Vereinigung angehört hat oder sich schriftlich zu einer solchen bekannt hat oder bekennt, die rassistisches, antisemitisches und/oder antidemokratisches Gedankengut verbreitet oder verbreitet hat. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Bundesvorstand.

### **§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN**

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, in dem der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz hat. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des Vorstandes des aufnehmenden Kreisverbandes in diesen wechseln, auch wenn es dort keinen Wohnsitz hat.
- (2) Gegen Annahme oder die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann beim Landesvorstand Einspruch eingelegt werden. Der Landesvorstand entscheidet abschließend.

- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, erfolgt durch den Bundesvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Vorstandes.
- (5) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

## **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus der WASG ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Landesvorstand.
- (3) Hat ein Mitglied drei Monate nach Fälligkeit den Mitgliedsbeitrag noch nicht gezahlt, so kann es nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Auf diese Folge muss in der Mahnung hingewiesen werden.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und Arbeitskreisen im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung teilzunehmen und seine Rede, Antrags- und Vorschlagsrechte im Rahmen der Geschäftsordnung auszuüben, soweit es nicht durch Delegierte vertreten wird. Vor jeder Beschlussfassung hat es das Recht, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  1. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane als Mehrheitsentscheidung anzuerkennen,
  2. seinen Beitrag satzungsgemäß im Voraus zu entrichten,
- (3) MandatsträgerInnen der WASG können nicht zu einheitlicher Stimmabgabe (Fraktionszwang) verpflichtet werden. Von ihnen wird in besonderem Maße erwartet, die programmatischen Grundsätze und die Beschlüsse der Organe nach § 9 auch in der politischen Arbeit glaubwürdig und mit Nachdruck zu vertreten. Sie werden zu Mitgliederversammlungen ihrer Kreisverbände eingeladen, in denen über die parlamentarische Arbeit und die getroffenen Entscheidungen informiert wird. Sie informieren in Versammlungen regelmäßig über ihre parlamentarische Arbeit.
- (4) MandatsträgerInnen im Europaparlament, im Deutschen Bundestag und den Landesparlamenten sowie InhaberInnen von Regierungsämtern auf Bundesebene und Landesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den Bundesverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird vom Länderrat bestimmt.

## **§ 7 ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- (1) Untersuchungs- und Feststellungsverfahren
  1. Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten können die Gliederungen (§ 8) Untersuchungskommissionen einsetzen, sofern Beweise im Parteiinteresse zu sichern sind oder ein Sachverhalt, der zu einem Parteiordnungsverfahren führen kann, aufzuklären ist. Die Untersuchungskommissionen haben nur tatsächliche Feststellungen zu treffen. Sie haben der Auftrag gebenden Gliederung zu berichten.
  2. Das Verfahren regelt eine Schiedsordnung, die vom Parteitag zu beschließen ist.
- (2) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
  1. Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht, ist ein Verfahren durchzuführen.
  2. In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:
    1. die Erteilung einer Rüge,

2. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen bis zur Dauer von drei Jahren,
  3. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren,
  4. den Ausschluss aus der Partei.
3. Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.
4. Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung (§ 8) bei der zuständigen Schiedskommission des Kreisverbandes, dem das betroffene Mitglied angehört, gestellt werden.
- (3) Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen
1. Wenn eine Gliederung der WASG, in ihren Beschlüssen oder ihrem politischen Wirken gegen die Grundsätze der WASG verstößt, so kann die höherrangige Gliederung verlangen,
    - dass die Maßnahmen binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden
    - dass die Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung
    - dass die betreffende Gliederung die Anordnung zu einem Parteibeschluss befolgt.
 Wenn die betreffende Gliederung die Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist befolgt, so kann die höherrangige Gliederung die Anordnung an Stelle und auf Kosten der betreffenden Gliederung selbst durchführen oder die Durchführung einem Parteigremium übertragen.
  2. Wenn die Maßnahmen der betreffenden Gliederung in erheblichem Umfang nicht den Grundsätzen oder der Programmatik der WASG entsprechen und der WASG, insbesondere auch im Zusammenhang mit laufenden Wahlen, dadurch intern oder öffentlich, Schaden entsteht,
    - so kann die höherrangige Gliederung einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben auf Kosten der betreffenden Gliederung wahrnimmt
    - den Vorstand oder einzelne Mitglieder der betreffenden Gliederung des Amts entheben
    - die betreffende Gliederung auflösen.
 Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbands bedarf für eine Maßnahme gegen Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, sofern sie nicht auf dem nächsten Landes- bzw. Bundesparteitag bestätigt wird.
- Im Übrigen ist das Verfahren in einer Schiedsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 8 GLIEDERUNG**

- (1) Die WASG gliedert sich in einen Bundesverband mit Landesverbänden. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.
- (2) Landesverbände untergliedern sich in Kreisverbände, die in der Regel dem Gebiet der (Land)Kreise bzw. der kreisfreien Städte entsprechen. Kreisverbände haben das Recht sich in Ortsverbände zu untergliedern. Darüber hinaus gehende Regelungen können in den Landessatzungen getroffen werden.
- (3) Die Landes- und untergeordneten Gebietsvereinigungen führen den Namen Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative (WASG) unter Zusatz ihrer Gebietsbezeichnung.
- (4) Die Landes- und Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung der nächst höheren Gebietsvereinigung hierüber keine Vorschriften enthält. Diese müssen mit dem Parteiengesetz, dieser Satzung und den Grundsätzen und Zielen der WASG übereinstimmen. Diese Übereinstimmung überprüft bei der Satzung eines

Landesverbandes der Länderrat, bei einem Kreisverband der Landesverband.

## **§ 9 ORGANE**

(1) Organe der Bundespartei im Sinne des Parteiengesetzes sind der Parteitag, der Länderrat, der Bundesfinanzrat und der Bundesvorstand.

(2) Die Organe der Landesverbände sind die Landesvorstände und Landesdelegiertenkonferenzen oder Landesmitgliederversammlungen. Die Landessatzung kann weitergehende Regelungen vorsehen.

(3) Die Organe der den Landesverbänden untergeordneten Gliederungen sind in der Regel Vorstände und Mitgliederversammlungen. Weiteres wird in der jeweiligen Landessatzung geregelt.

## **§ 10 PARTEITAG**

(1) Der Parteitag ist das höchste Beschluss fassende Gremium der Partei.

(2) Der Parteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(3) Jeder ordentliche Parteitag wird vom Bundesvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Monaten durch Brief an die Landesvorstände und unter Angabe einer vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und Beifügung bisher vorliegender Anträge einberufen. Die Einberufungsfrist kann in besonders dringlichen Fällen auf drei Wochen verkürzt werden. Die Einladung der Delegierten zum Parteitag erfolgt in jedem Fall gesondert.

(4) Der Parteitag besteht aus 398 Delegierten. Die Delegiertenanzahl ist entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahlen auf die Landesverbände aufzuteilen. Dafür wird die Mitgliederzahl der jeweiligen Landesverbände mit der Gesamtzahl der Delegierten gemäß Satz 1 multipliziert, das Ergebnis durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Landesverbände dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen. Die so ermittelte Delegiertenanzahl eines Landesverbandes wird durch den Landesvorstand entsprechend der Mitgliederzahl auf die einzelnen regionalen Gruppierungen aufgeteilt.

(5) Die Delegierten und deren Ersatzdelegierte werden auf Mitgliederversammlungen für den jeweils nächsten ordentlichen Parteitag gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl hat in Kreismitgliederversammlungen zu erfolgen. Bei kleinen Landesverbänden mit einer Mitgliederzahl bis zu 250 Mitgliedern kann dies auch durch die Landesmitgliederversammlung geschehen. Die Wahl der Delegierten kann auch auf einer Regional-Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mehrere Kreisverbände die Mitglieder zu einer derartigen Wahl-Versammlung gemeinschaftlich einladen.

Die Delegierten sind gegenüber dem entsendenden Gremium rechnungs- und berichtspflichtig. Die entsendende Kreismitgliederversammlung muss im Vorfeld eines jeden Parteitags die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben. Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf einem Parteitag nicht ausüben, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten bestimmt sich nach der bei der Delegiertenwahl erreichten Platzierung.

An der Teilnahme verhinderte Delegierte sind verpflichtet, ihren Landesvorstand unverzüglich von ihrer Verhinderung zu unterrichten.

(6) Rederecht auf dem Parteitag haben zusätzlich zu den stimmberechtigten Delegierten:

1. Die Mitglieder der Bundesorgane nach § 9 (1) der Satzung

2. Die RechnungsprüferInnen

(7) Der Parteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Erörterung der vorgelegten Tätigkeits-, Rechnungsbildungs- und Rechnungsprüfungsberichte der Rechnungsprüfer bzw. des Vorstandes und deren Entlastung

2. Wahl des Vorstandes gemäß § 12 der Satzung

3. Beschlussfassung über Anträge
  4. Beschlussfassung über die bundespolitische Ausrichtung, Leitsätze und Programm (Programmgrundsätze)
  5. Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung, sowie die Schiedsgerichtsordnung. Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.
  6. Beschlussfassung über Richtlinien für die Mittelverteilung auf die Gliederungen
  7. Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts
  8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  9. Wahl von drei RechnungsprüferInnen und deren StellvertreterInnen
  10. Beschluss über die Auflösung der WASG (gemäß § 21 Abs. 2)
  11. Beschluss über die Verschmelzung mit einer anderen Partei (gemäß § 21 Abs. 2)
- (8) Ein außerordentlicher Parteitag ist innerhalb von 8 Wochen einzuberufen
1. auf Beschluss des ordentlichen Parteitages
  2. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Länderrates,
  3. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes,
  4. auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Bundespartei oder eines Fünftels der Kreisverbände,
  5. auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden, wenn sie mindestens ein Fünftel der Mitglieder repräsentieren.
- (9) Anträge, die auf dem Parteitag behandelt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor dem Parteitag dem Bundesvorstand vorliegen. Spätestens 4 Wochen (Poststempel) vor dem Parteitag müssen die Anträge an die Delegierten verschickt sein. Die eingehenden Anträge werden den Mitgliedern fortlaufend im Internet zugänglich gemacht.
- (10) Antragsberechtigt sind
- die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen,
  - die Landesmitgliederversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen,
  - die Landesvorstände,
  - der Länderrat,
  - der Bundesvorstand,
  - der Bundesfinanzrat,
  - die RechnungsprüferInnen,
  - die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (11) Beschlüsse und Wahlergebnisse des Parteitages sind zu protokollieren und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums des Parteitages sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt. Wenn vier Wochen nach Übersendung vonseiten des Präsidiums kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen.
- (12) Der Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für den folgenden Parteitag fort, soweit sie nicht geändert wird.

## **§11 BUNDESVORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. vier geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, darunter ein Schatzmeister/eine Schatzmeisterin
  2. zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern;
- (1a) Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß Abs. 1 Nr. 1. Jeweils zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können gemeinschaftlich den Verein gerichtlich wie außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird vom Parteitag für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der

nächstfolgende Parteitag ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Scheidet die/der SchatzmeisterIn während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand unverzüglich aus seiner Mitte eineN kommissarischeN SchatzmeisterIn. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch den Parteitag ist nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit möglich.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Geschäftsverteilung unter sich. Zu Sitzungen des Vorstandes kann auch auf elektronischem Wege wirksam geladen werden.

Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung sind den Landesverbänden bekannt zu machen. Der Vorstand kann Mitglieder für besondere Aufgaben (z. B. Sekretariat, Wahlorganisation, Öffentlichkeitsarbeit) einsetzen.

## **§ 12 AUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES**

(1) Der Bundesvorstand leitet die Partei. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die laufende Geschäftsführung
2. die Darstellung der WASG in der Öffentlichkeit
3. die Führung der Gesamtmitgliederdatei
4. die Vorbereitung und Einberufung von Parteitagen
5. die Umsetzung der Beschlüsse des Parteitages und des Länderrates
6. die Koordinierung der politischen Ausrichtung und der Programmarbeit
7. die Vorbereitung von Wahlen
8. die Koordination der politischen Sacharbeit
9. die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen bundespolitischen Fragen
10. die Koordination der Kommunikation zwischen den Landesverbänden
11. die Einstellung einer Geschäftsführerin /eines Geschäftsführers und sonstiger MitarbeiterInnen,
12. die Mitglieder über Ergebnisse der Vorstandsarbeit zu unterrichten.
13. die Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Bundes- und Europawahlen, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen.

(1a) Der geschäftsführende Bundesvorstand (siehe § 11 Abs.1 Nr. 1) ist berechtigt, auf Hinweis des Vereinsregisters Satzungsbestimmungen, die der Eintragung entgegenstehen oder für die Eintragung erforderlich sind, zu korrigieren, zu ändern oder zu ergänzen.

(2) Für die Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Bundesvorstand zuständig.

## **§ 13 LÄNDERRAT**

(1) Der Länderrat ist das oberste Beschluss fassende Gremium zwischen den Parteitagen. Er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Parteitagen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die der Parteitag an ihn delegiert. Er wählt insbesondere eine Antragskommission für den Parteitag, schlägt diesem eine Tagungsleitung vor, bestimmt die Delegiertenzahl, setzt Bundesarbeitsgemeinschaften ein und wählt deren Sprecherin bzw. Sprecher und berät über den Haushalt des Bundesverbandes.

(2) Dem Länderrat gehören an:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden mit Bundesvorstandes mit Stimmrecht
2. je zwei Delegierte pro Landesverband. Einem Landesverband steht je 250 Mitgliedern ein weiteres Mandat zu.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrats beträgt maximal 2 Jahre, näheres regeln die Landesverbände. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Länderrat tagt in der Regel halbjährlich zwischen den Parteitagen. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Wochen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen. An der Sitzung des Länderrates nehmen die Mitglieder des

Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.

(5) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Länderrat kann eigene Initiative gegenüber dem Vorstand ergreifen und diesen beauftragen, Vorschläge vorzulegen. Dies gilt auch für die Haushaltsplanung.

#### **§ 14 BUNDESFINANZRAT**

(1) Der Bundesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen, insbesondere ist er zuständig für:

- Die Beratung des Bundeshaushaltes bis zum nächsten Parteitag und die Budgetkontrolle,
  - die Vorbereitung sowie Vereinbarung zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Bundesverband für Parteitage,
  - die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der Sonderabgaben auf Grundlage der jeweiligen Länderrats- bzw. Parteitagsbeschlusslage
  - die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichfonds.
- Weiteres regelt die Beitrags- und Kassenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus:

- dem/der BundesschatzmeisterIn und
- den LandesschatzmeisterInnen.

(3) Der Bundesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Bundesfinanzrat tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Auf Antrag des/der Bundesschatzmeisters/in, oder von einem Viertel der Mitglieder des Bundesfinanzrates ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(5) Der Bundesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit antragsberechtigt gegenüber dem Parteitag und dem Länderrat.

(6) Der Bundesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an den Parteitag Stellung zu nehmen.

(7) In den Ländersatzungen sind analoge Regelungen zu treffen.

#### **§ 15 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE**

(1) Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens und solange die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(3) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### **§ 16 URABSTIMMUNG**

(1) Zu allen politischen Fragen in der Partei kann eine Urabstimmung erfolgen. Urabstimmungen zum Parteiprogramm, zur Satzung, zur Beitragsordnung und zur Schiedsgerichtsordnung haben nur empfehlenden Charakter. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

- von mindestens 20 % der Mitglieder oder
- von mindestens 20 % der Kreisverbände, sofern sie zusammen mindestens 20% der Gesamtmitglieder repräsentieren oder
- von drei Landesverbänden, sofern sie zusammen mindestens 20% der Gesamtmitglieder repräsentieren
- des Länderrats
- des Bundesparteitages.

(2) Die Kosten trägt die Partei als Ganzes.

(3) Über einen Inhalt, über den urabgestimmt wurde, kann frühestens nach Ablauf von 2

Jahren erneut abgestimmt werden.

### **§ 17 UNVEREINBARKEITEN**

(1) Kein Mitglied darf gleichzeitig zwei oder mehr Vorständen als gewähltes Mitglied angehören. Parteiämter auf Kreisebene sind davon unberührt.

Bundsvorstandsmitglieder gehören mit beratender Stimme dem Vorstand ihres Landesverbandes an. Landesvorstandsmitglieder gehören mit beratender Stimme dem Vorstand ihres Kreisverbandes an.

(2) Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des Bundestages und der Landtage, Regierungsmitglieder und Wahlbeamte dürfen keinem Vorstand der Partei angehören. Eine Landtagsfraktion entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme in den jeweiligen Landesvorstand. Die Bundestagsfraktion und die Gruppe der Europaabgeordneten entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Bundesvorstand.

(3) Parteimitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu Partei, Fraktionen oder Fraktionsmitgliedern bzw. Mandatsträgern stehen, können nicht in einen Vorstand Bund/ Land gewählt werden. Eine mögliche Vergütung von Vorstandstätigkeit in der Partei bleibt davon unberührt.

(4) Mitglieder die in ihrer Biografie eine Tätigkeit für einen Geheimdienst aufweisen und sich zur Wahl einer Funktionsträgereigenschaft in der WASG (einschließlich der Landes- und Kreisverbände) stellen wollen, werden aufgefordert im Rahmen einer freiwilligen Selbstbeschränkung auf eine Kandidatur zu verzichten.

Mitglieder die in ihrer Biografie einer Partei, Organisation oder Vereinigung angehört haben oder sich schriftlich zu einer solchen bekannt haben oder bekennen, die rassistisches, antisemitisches und/oder antidemokratisches Gedankengut verbreitet oder verbreitet hat, sind gänzlich von einer Funktionsträgerkandidatur innerhalb der WASG (einschließlich der Landes- und Kreisverbände) auszuschließen.

### **§ 18 OFFENLEGUNG VON NEBENEINKÜNFEN**

(1) Mandatsträger im Europäischen Parlament, dem deutschen Bundestag und der Landtage, Wahlbeamte, Mitglieder von Landes- und Bundesregierung, Mitglieder der europäischen Kommission und hauptamtliche Vorstandsmitglieder der Partei haben gegenüber dem Länderrat ihre Nebeneinkünfte einschließlich Sach- und Dienstleistungen offen zu legen.

(2) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Mandatsträger haben ebenfalls gegenüber dem Länderrat ihre Nebeneinkünfte offen zu legen, die sie auf Grund ihrer Parteizugehörigkeit erhalten.

(3) Verstöße gegen diese Regelungen sind schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung. Weiteres regelt eine Richtlinie.

### **§ 19 WAHLVERFAHREN**

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Gewählt sind die KandidatInnen, die die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei neuer Gleichheit entscheidet das Los.

(3) Sonstige Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden diesem Verfahren zustimmt. In diesem Fall muss der Stimmzettel die Namen aller vorgeschlagenen BewerberInnen alphabetisch geordnet enthalten (Gesamtwahl). Dabei darf für die KandidatInnen jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Insgesamt hat jedeR WählerIn nur so viele Stimmen, wie KandidatInnen zu wählen sind.

(4) Männer und Frauen müssen in den Gremien der Partei zu gleichen Anteilen vertreten

sein. Bis zum ordentlichen Parteitag 2007 gilt, dass die jeweils kleinere Gruppe mindestens entsprechend ihres Anteils in der Mitgliedschaft in allen Gremien vertreten sein muss. Über eine Regelung zur Beteiligung von Frauen und Männern in den Gremien der Partei wird vom Parteitag 2007 mit einfacher Mehrheit entschieden.

## **§ 20 KANDIDATINNENAUFSTELLUNG**

(1) Für die Aufstellung der BewerberInnen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie die Satzungen der Bundesvereinigung und der zuständigen Gebietsvereinigungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Nominierung und Aufstellung von BewerberInnen für Landtags- und Bundestagsmandate haben unter Einbeziehung möglichst aller jeweils berechtigten Mitglieder stattzufinden. Näheres regelt der Anhang KandidatInnenaufstellung und Wahlverfahren.

(3) Die wahlausübungsberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgebiet sind vom zuständigen Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer gesonderten Nominierungsversammlung einzuladen.

(4) An der KandidatInnenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Eine ausreichende Vorstellung der Bewerber und eine Diskussion über sie ist zuzulassen.

(5) KandidatInnen haben über ihre bisherige politische Tätigkeit umfassend Auskunft zu geben, bei Wiederaufstellung insbesondere über ihre bisherige Abgeordnetentätigkeit. KandidatInnen sollten sich über einen längeren Zeitraum aktiv bei der WASG engagiert haben.

(6) KandidatInnen, die ihr Mandat bereits drei Legislaturperioden hintereinander ausgeübt haben, können erst nach einem Aussetzen von mindestens einer Periode erneut kandidieren. Diese Sperre kann von der nominierenden Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgehoben werden.

(7) Die genannte Frist des Absatzes 3 kann im Falle einer angekündigten Parlamentsauflösung nach Ermessen des Vorstandes bis auf eine Woche reduziert werden.

## **§ 21 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

(1) Diese Satzung (ausgenommen die Beitrags- und Kassenordnung) kann nur von dem Parteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die Beitrags- und Kassenordnung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Die Auflösung der WASG oder die Verschmelzung mit anderen politischen Organisationen kann nur der Parteitag mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Delegierten beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Eine Bestätigung, Änderung oder Aufhebung des Beschlusses bedarf der Mehrheit der gültigen auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe bei der Urabstimmung kann auf einer Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl oder durch elektronische Abstimmung, soweit diese den gebotenen Datenschutz und die Manipulationssicherheit technisch gewährleistet, stattfinden.

(3) Bei Auflösung der WASG fällt das Parteivermögen an eine von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit bestimmte und als gemeinnützig anerkannte Stiftung zur Verwendung für soziale Zwecke. Sofern der Parteitag nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (s. § 11 Abs. 1 Nr. 1) gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die WASG aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

(4) Bei Verschmelzung der WASG mit anderen politischen Organisationen bestimmt der Parteitag im Rahmen des Verschmelzungsbeschlusses über die Verwendung des Parteivermögens.

(5) Im Falle der Verschmelzung mit einer anderen politischen Organisation gehen die Mitgliedschaften mit dem Verschmelzungstichtag auf die aufnehmende Organisation über. Im Falle der Verschmelzung durch Aufnahme einer anderen politischen Organisation werden deren Mitgliedschaften automatisch übernommen.

## **§ 22 ÜBERGANGSREGELUNG**

Die Übergangsregelung zur Satzung der Partei WASG ist Bestandteil dieser Satzung. Jene Regelungen gelten vorrangig.

Diese Bundessatzung der WASG wurde am 22. Januar 2005 in Göttingen beschlossen.

1. Änderung auf dem Parteitag vom 6. bis 8. Mai 2005 in Dortmund
2. Änderung auf dem Parteitag vom 29./30. April 2006
3. Änderung auf dem Parteitag vom 18./19. November 2006 in Geseke

## **Übergangsregelung zur Satzung der Partei Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative (WASG)**

Diese Übergangsregelung gilt für den Zeitraum bis zum 31.07.2007.

### **§ 1 Gründungsvorstand**

Die Gründungsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Gründungsvorstand der Partei. Dieser nimmt diese Aufgabe bis zur Wahl des Vorstandes auf dem ersten ordentlichen Parteitag wahr. Der Gründungsvorstand besteht aus 4 geschäftsführenden Mitgliedern, darunter eine Schatzmeisterin oder ein Schatzmeister, sowie aus 10 weiteren Mitgliedern.

### **§ 2 Aufgaben des Gründungsvorstandes**

Der Gründungsvorstand der Partei hat den Aufbau der Partei auf Bundesebene zu organisieren. Er bereitet den ersten ordentlichen Parteitag vor und ist für dessen Durchführung verantwortlich.

### **§ 3 Landesvorstände**

Unmittelbar nach Gründung der Partei und spätestens bis zum 30. Januar 2005 wird der Gründungsvorstand die Mitglieder der Landesvorstände der „Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit e.V.“, soweit sie zu diesem Zeitpunkt in die Partei eingetreten sind, als kommissarische Landesvorstände der Partei WASG ernennen. Sie nehmen diese Aufgabe bis zum jeweiligen ersten ordentlichen Landesparteitag der Partei WASG wahr.

### **§ 4 Aufgaben der Landesvorstände**

Die Landesvorstände haben den Aufbau der Partei in den jeweiligen Bundesländern vorzubereiten und umzusetzen. Dazu gehört

- die Mitgliederbasis sicher zu stellen und auszubauen;
- die organisatorische Gliederung des Landesverbandes in Kreisverbände vorzubereiten;
- Kreismitgliederversammlungen entsprechend der vorgenommenen organisatorischen Gliederung einzuberufen und durchzuführen;
- den Delegiertenschlüssel für den ersten Landesparteitag zu erstellen;
- die Wahl von Kreisvorständen und Delegierten für den ersten Parteitag vorzubereiten und deren Umsetzung zu gewährleisten;
- eine Vorlage für die Landessatzung zu erstellen;
- die erste Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz vorzubereiten und durchzuführen.

Die Kreismitgliederversammlungen zur Wahl der Delegierten müssen bis spätestens 4. April 2005 durchgeführt werden. Die konstituierenden Kreismitgliederversammlungen müssen spätestens bis zum 30. Juni 2005 durchgeführt werden.

Die Landesparteitage müssen bis spätestens 30. Oktober 2005 durchgeführt werden.

Der kommissarische Landesvorstand entscheidet, ob die Landesparteitage als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Bei den Delegiertenversammlungen ist sicher zu stellen, dass alle Kreisverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahl Delegiertenmandate erhalten.

Für die in den Kreismitgliederversammlungen und Landesparteitagen durchzuführenden Wahlen wird der Gründungsvorstand eine Richtlinie erlassen. Die gilt ebenso für eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

## **§ 5 Finanzen**

Den kommissarischen Landesvorständen sind anteilmäßig entsprechende Finanzmittel zum Aufbau der Landesorganisation zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6 Mitglieder**

Der Gründungsvorstand wird unmittelbar nach der Parteigründung alle Mitglieder des Vereins anschreiben und sie zum Übertritt bzw. Eintritt in die Partei auffordern.

Die Aufnahme von Mitgliedern bis zum 1. Parteitag wird durch den Gründungsvorstand unter Beteiligung der zuständigen Landesvorstände vorgenommen. Näheres regelt eine Richtlinie des Gründungsvorstandes.

## **§ 7 Erster ordentlicher Parteitag**

7.1. Der erste ordentliche Parteitag findet am 7./8. Mai 2005 statt. Der Gründungsvorstand lädt dazu mit der Tagesordnung die dazu in den Mitgliederversammlungen gewählten Delegierten ein.

7.2. Maßgeblich für die vom Bundesvorstand vorzunehmende Berechnung der Delegiertenzahl für den ersten ordentlichen Parteitag sind die Mitgliederzahlen der Partei zum 27. Februar 2005. Der Gründungsvorstand teilt den kommissarischen Landesvorständen, die Anzahl der Delegierten mit, die auf den jeweiligen Landesverband entfallen. Die kommissarischen Landesvorstände teilen die Delegiertenmandate entsprechend der Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände auf.

7.3. Die Meldung der Delegierten zu diesem Parteitag muss durch die kommissarischen Landesvorstände spätestens bis zum 4. April 2005 beim Gründungsvorstand erfolgt sein.

7.4. Anträge zu diesem Parteitag müssen spätestens am 4. April 2005 beim Gründungsvorstand eingegangen sein. Er legt ein Verfahren für die Antragstellung fest.

7.5. Antragsberechtigt sind die Kreismitgliederversammlungen, die kommissarischen Landesvorstände und der Gründungsvorstand

7.6. Der Gründungsvorstand bildet eine Antragskommission. Deren Aufgabe ist es, die Antragsberatung vorzubereiten.

7.7. Die Einladung zum ersten ordentlichen Parteitag muss spätestens am 16. April 2005 den Delegierten zugegangen sein. Soweit von den antragsberechtigten Gremien Anträge gestellt wurden, sind diese ebenfalls mit der Einladung zu übersenden.

7.8. Der Gründungsvorstand legt dem Parteitag eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung zur Beschlussfassung vor. Diese müssen bereits mit der Einladung den Delegierten zugehen.

## **§ 8. Erste ordentliche Landesparteitage**

8.1. Die Landesparteitage müssen bis spätestens 31. Oktober 2005 durchgeführt sein. Die kommissarischen Landesparteivorstände laden dazu mit der Tagesordnung ein. Die Einladung muss spätestens 21 Tage vor dem Termin der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz den Delegierten zugegangen sein. Soweit von Kreisverbänden Anträge gestellt wurden, sind diese ebenfalls mit der Einladung zu übersenden.

8.2. Die Delegierten müssen den kommissarischen Landesvorständen spätestens 28 Tage

vor dem Landesparteitag durch die Kreisvorstände gemeldet werden.

8.3. Der kommissarische Landesvorstand legt eine Antragsfrist zur Einreichung von Anträgen fest.

8.4. Antragsberechtigt sind die Kreismitgliederversammlungen und die kommissarischen Landesvorstände.

8.5. Der Landesvorstand bildet eine Antragskommission. Deren Aufgabe ist es, die Antragsberatung vorzubereiten.

8.6. Für die Landesparteitage gelten die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Parteitages entsprechend.

Diese müssen bereits mit der Einladung den Delegierten zugehen.

8.7. Die Landesparteitage

- beschließen eine Landessatzung,
- wählen die Landesvorstände,
- wählen gegebenenfalls entsprechend der Landessatzung weitere Gremien,
- beraten und beschließen Anträge,
- beraten und beschließen Landesprogramme.

## **§ 9 Wahlen und Kandidaten**

Sollte die WASG bei Kommunal-, Landtags-, Bürgerschafts- oder Bundestagswahlen eigenständig antreten, öffnet sie ihre Listen auch für Kandidaten aus anderen Parteien und Gewerkschaften. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Übergangsregelungen.

## **§ 10 Weitere Bestimmungen**

10.1. Für Satzungsbestimmungen, die sich auf das Grundsatzprogramm beziehen, gilt bis zu dessen Verabschiedung das Gründungsprogramm.

10.2. Die Satzung ist bis zum ordentlichen Parteitag im Jahr 2007 mit einfacher Mehrheit änderbar.

10.3. Männer und Frauen sind in allen Gremien der Partei ab dem ordentlichen Parteitag des Jahres 2007 zu gleichen Anteilen in den Gremien vertreten. Bis dahin, ist die jeweils kleinere Gruppe mindestens entsprechend ihres Mitgliederanteiles vertreten.

10.4. Die Regelungen des § 17 Absatz 1 und 2 der Parteisatzung zur Ämterhäufung und zur Trennung von Amt und Mandat gelten erst ab dem ordentlichen Parteitag im Jahre 2007.

10.5. Bis zum 31.12.2005 gilt statt § 3 Absatz 1 der Parteisatzung:

Mitglied der WASG kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die das Grundsatzprogramm und die Satzung anerkennt, bereit ist die Programmgrundsätze der WASG zu fördern und zu vertreten und keiner anderen Partei als Mitglied angehört, die sich in Konkurrenz zur WASG an Wahlen beteiligt.

Diese Übergangsregelung zur Bundessatzung der WASG wurde am 22. Januar 2005 in Göttingen beschlossen.

1. Änderungen auf dem Parteitag vom 6. bis 8. Mai 2005 in Dortmund

2. Änderungen auf dem Parteitag vom 29./30. April 2006 in Ludwigshafen

3. Änderung auf dem Parteitag vom 18./19. November 2006 in Geseke

## **BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG**

### **§ 1 RECHENSCHAFTSBERICHT UND BUCHFÜHRUNG**

1. Die Bundes-, Landes- und Kreisverbände haben Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

2. Der/die BundesschatzmeisterIn sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz bei dem/der PräsidentIn des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die SchatzmeisterInnen der Landesverbände ihm/ihr bis spätestens 31. Mai jeden Jahres die Rechenschaftsberichte vor.

3. Die Kreisverbände legen den Rechenschaftsbericht ihren Landesverbänden jährlich bis

zum 31. März vor.

4. Die LandesschatzmeisterInnen kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

## **§ 2 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt bundeseinheitlich 1% vom Nettoeinkommen. Der monatliche Mindestbeitrag für Mitglieder ohne Erwerbseinkommen beträgt 1 €.
3. Der Beitrag wird grundsätzlich von der Bundespartei per Lastschrift eingezogen, oder per Dauerauftrag überwiesen. Andere Zahlungsarten sind in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Mitglieds durch Beschluss des Kreisvorstands möglich.

## **§ 3 BEITRAGSABFÜHRUNG**

1. Der Bundesfinanzrat legt das Verfahren der Beitragsverteilung zwischen den Gliederungen fest. Die Höhe der jeweiligen Anteile wird vom Parteitag beschlossen.
2. Die Landesverbände können weitere Regelungen zum Finanzausgleich unterhalb der Bundesebene festlegen.

## **§ 4 SPENDEN**

1. Bundesverband, Landesverbände und Kreisverbände sind berechtigt Spenden nach § 25 Parteiengesetz anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind.
2. Spendenbescheinigungen werden vom Bundes-, Landes und Kreisverband ausgestellt. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

## **§ 5 STAATLICHE TEILFINANZIERUNG**

Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband. Der/die BundesschatzmeisterIn beantragt jährlich zum 15. Januar für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel. Der Bundesfinanzrat bereitet eine Vereinbarung zur Aufteilung der Mittel zwischen Bundes- und Landes- und Kreisverbänden vor.

## **§ 6 BUNDESETAT**

1. Der/die BundesschatzmeisterIn stellt einen Haushaltsplan auf, den der Bundesfinanzrat berät und der Länderrat erlässt. Der Bundesfinanzrat kontrolliert die Budgeteinhaltung. Im weiteren gilt § 14 der Satzung.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§7 BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG DER LANDES- UND KREISVERBÄNDE**

1. Entsprechend der Bundessatzung und dieser Beitrags- und Kassenordnung erlassen die Landes- und Kreisverbände notwendige ergänzende Regelungen.
2. Die Haushaltsplanung der Landes- und Kreisverbände folgt analog den Regelungen der Bundesordnung.

## **§8 RECHTSNATUR**

Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.